

## Beschäftigungsmöglichkeiten für Flüchtlinge

### Berufsschule

Berufsschulpflichtige Flüchtlinge werden in der Regel zwei Jahre lang beschult: im 1. Jahr mit Fokus Sprache  
im 2. Jahr zusätzlich Berufsorientierung/-vorbereitung, u. a. durch Betriebspraktika

Berufsschulpflicht

Flüchtlinge im Alter zwischen 16 und 21 Jahren

### Praktika

Die Möglichkeiten für Praktika sind grundsätzlich vom Status des Flüchtlings sowie von der Art bzw. Zielsetzung des Praktikums abhängig.

Aufenthaltsgestattung → wird Personen während der Durchführung ihres Asylverfahrens erteilt

Duldung → wird erteilt, wenn die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wird

Aufenthaltsurlaubnis → befristet und zweckgebunden, z. B. zur Aufnahme einer Ausbildung, Anerkennung als Flüchtling

Folgende Arten an Praktika sind zu unterscheiden:

#### (1) Berufsorientierungspraktikum

→ dient der Eignungsfeststellung zur Aufnahme einer Erstausbildung

Personen mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber)/Duldung (ab dem 4. Monat des Aufenthalts in Deutschland)

- ohne Zustimmung der BA  
- Bezug zu beabsichtigter Ausbildung

#### (2) Verpflichtende Praktika

→ finden im Rahmen einer Berufs- oder (Hoch-)Schul Ausbildung statt (kein Mindestlohn)

Personen mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) (ab dem 4. Monat des Aufenthalts in Deutschland) oder

Personen mit Duldung ab dem 1. Tag

- ohne Zustimmung der BA  
- ohne Vorrangprüfung  
- ohne Prüfung der Beschäftigungsbedingungen

Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis

- ohne Zustimmung der BA

#### (3) Probepraktikum

→ Eignungsfeststellung für längerfristige Beschäftigung (Mindestlohn bzw. ortsübliche Vergütung)

(gilt nicht für EQ)

Personen mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber)/Duldung ab dem 4. Monat des Aufenthalts in Deutschland

- Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich (Zustimmung der BA, Vorrangprüfung Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)

Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis

- ohne Zustimmung der BA

## **Einstiegsqualifizierung**

Einstiegsqualifizierungen dienen der Vorbereitung auf eine Aufnahme einer betrieblichen Erstausbildung. Die Dauer kann bis zu 12 Monaten betragen.

---

### **Einstiegsqualifizierung**

Personen mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber)/Duldung ab dem 4. Monat des Aufenthalts in Deutschland	- Erlaubnis der Ausländerbehörde - ohne Zustimmung der BA
--	--

## **Duale Berufsausbildung**

Wird mit einem Flüchtling ein Ausbildungsvertrag geschlossen, ist keine Zustimmung der BA erforderlich. Nach aktuellem Stand ist die Vorgehensweise wie folgt:

---

Der Ausbildungsvertrag ist der Ausländerbehörde vorzulegen. Diese erteilt in der Regel die Zustimmung jeweils für ein Ausbildungsjahr, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- zu Ausbildungsbeginn noch nicht 21 Jahre alt
- nicht aus sicherem Herkunftsland oder Westbalkan
- Flüchtling hat zu seiner Identitätsklärung beigetragen

Liegt die Genehmigung vor, kann der Ausbildungsvertrag bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen werden

Nach Abschluss der Ausbildung ist in der Regel der Übergang in Beschäftigung gesichert (siehe § 18a AufenthG).

---

Stand 15. September 2015